

## 338 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

# Bericht

## des Finanz- und Budgetausschusses

### über die Regierungsvorlage (291 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern über die Anwendung der Salinenkonvention.

Das den Ausschussberatungen zugrunde liegende Abkommen hat Vereinbarungen, betreffend die Wiederanwendung und Novellierung der österreichisch-bayerischen Salinenkonvention, zum Gegenstand. In der bezogenen, bereits im Jahre 1829 zwischen Österreich und Bayern zur Regelung der beiderseitigen Salinenverhältnisse geschlossenen Konvention wurde Bayern das Grundeigentum an im Pinzgau zu beiden Seiten der Saalach gelegenen Wäldern, den Saalforsten, im Gesamtausmaß von etwa 18.000 ha übertragen. In diesem Zusammenhang wurden zugunsten Bayerns zahlreiche Privilegien an diesen Forsten begründet, wie insbesondere das Recht der Abgabefreiheit, der Verwaltung durch bayerische Forstbeamte und die Erlaubnis der zollfreien Holzausfuhr nach Bayern. Österreich dagegen wurde das Recht eingeräumt, über seine Landesgrenze hinaus Stollen zum Abbau von Steinsalz und Sole unter dem zu Bayern gehörenden Dürrenberg vorzutreiben. Weiters wurden die im Gebiete des Dürrenberges gelegenen sogenannten „Achtforstwälder“ mit Holzservituten zugunsten der Saline Hallein belastet.

Das vorliegende Abkommen hat nunmehr die Anpassung der Salinenkonvention von 1829 und deren Anlagen an die derzeitigen Verhältnisse zum Gegenstand. Dieses gliedert sich in vier Teile, deren erster die erzielten grundsätzlichen Vereinbarungen wiedergibt. Im zweiten Teil wird auf die als Anlage dem Abkommen angeschlossene Neufassung der Salinenkonvention hingewiesen, während im dritten Teil die Einrichtung eines Schiedsgerichtes vereinbart und im vierten Teil Auslegungsregeln normiert sind.

Die Neufassung der Salinenkonvention umfaßt sechs Abschnitte. Im ersten Abschnitt wer-

den sämtliche mit den Saalforsten zusammenhängenden Rechte und Kosten bezeichnet. Im zweiten Abschnitt wird Bayern das Recht der Jagd Ausübung im Jagdrevier Falleck eingeräumt, der dritte Abschnitt umfaßt den Salzbergbau regelnde Bestimmungen, der vierte Abschnitt die Verpflichtung Österreichs zur Salzlieferung an Bayern zum Selbstkostenpreis. Im fünften Abschnitt sind abgabenrechtliche Bestimmungen zusammengefaßt, der sechste Abschnitt normiert ein besonderes Verwaltungsvorverfahren, welches vor Anrufung der Gerichte und der sonst zuständigen Behörden durchzuführen ist.

Das Schlußprotokoll enthält insbesondere Bestimmungen über die Lohnsteuer, die Anwendung des österreichischen Dienstrechtes, die Verbücherung bestehender Rechte, die Aufzeichnung von Privatrechten sowie die Erstellung von Dienstrechtsregelungsurkunden.

Wie hervorzuheben ist, wurde die in der Salinenkonvention seinerzeit festgelegte Exterritorialität der Saalforste nunmehr beseitigt und vereinbart, daß hinsichtlich des in Österreich gelegenen Grundvermögens die österreichischen Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Weiters bringt das Abkommen eine wesentliche Verbesserung der Stellung der in den Saalforsten einforstungsberechtigten Personen. Darüber hinaus wurde die seinerzeit unbeschränkte Ausfuhr des Holzes aus den Saalforsten nach Deutschland auf 40 v. H. des sogenannten Verkaufsholzes eingeschränkt. Die Ausfuhr dieser Holzmenge darf weiters 9000 fm pro Jahr nicht überschreiten und unterliegt den österreichischen Außenhandelsgesetzen.

Die im seinerzeitigen Übereinkommen von Österreich zugestandenene weitgehenden Abgabenbefreiungen wurden insoweit eingeschränkt, als künftig die Umsatzsteuer samt Zuschlägen, die Grundsteuer und sämtliche Beiträge, die auf der Grundlage des Steuermeßbetrages berechnet werden, zu entrichten sind.

2

Um die Fortführung des Salzbergbaues der Salinenverwaltung Hallein am Dürrnberg auch in Zukunft zu sichern, wurde das derzeitige „Alte Grubenfeld“, das sich bereits auf bayerisches Gebiet erstreckt, um zusätzliche 200 m erweitert und auf diesem Erweiterungsfeld der Republik Österreich die Abbauberechtigung überlassen.

Das der Ausschlußberatung zugrunde liegende Abkommen und die Salinenkonvention vom 18. März 1829 in der Fassung vom 25. März 1957 sind in einzelnen Bestimmungen gesetzesändernd. Diese Bestimmungen sind im Abkommen über die Anwendung der Salinenkonvention Teil I, §§ 2 bis 5, und in der Salinenkonvention die Artikel 2, 5, 10 bis 13, 29 Abs. 1, 3 und 4 und Artikel 31. Das Abkommen be-

darf zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Finanzausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. November 1957 in Verhandlung genommen und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern (291 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 28. November 1957

**Grießner**  
Berichterstatte

**Prinke**  
Obmannstellvertreter.